

Abg. Hensel: In Bezug auf den letzten Sprecher habe ich, wenn ich ihn recht verstanden, zu entgegnen, daß namentlich durch meinen Antrag solche kleinere Grundstücke, wie er meinte, nicht getroffen werden, denn sie gehören nicht zu den geschlossenen. Ueberhaupt erlaube ich mir zur Erläuterung meines Antrags darauf hinzuweisen, daß er den Wunsch der Gleichheit zwischen den Erbländen und der Oberlausitz zur Quelle hat, denn ohne mein Amendement würde die §. auf die Oberlausitz gar nicht Anwendung erhalten können. Ueberdies hat mein Antrag auch den Zweck, eine bestimmte, auf gewisse Grenzen hinführende Norm für geschlossene Güter herbeizuführen, alle übrigen Grundstücke trifft er nicht. In der Oberlausitz gibt es gar keine eingreifende gesetzliche Bestimmung hierüber; es bedurfte bei Dismembrationen der Rittergüter nur rücksichtlich der Lehns- und Hypothekenverhältnisse der Genehmigung der Regierungsbehörde, bei den übrigen Grundstücken, namentlich bei geschlossenen Bauerngütern, war, außer einiger Rücksicht auf die Spanndienste, nur die Zustimmung der Gerichtsherrschaft erforderlich. Bei diesen Verhältnissen ist es allerdings nöthig, daß, wenn das Gesetz allgemein treffen und den Zweck der Gütererhaltung erreichen soll, eine derartige Bestimmung, wie ich vorschlug, erfolge.

Abg. v. Zeßschwitz: Mit dem ersten Satze der 4. §. kann ich mich einverstanden erklären. Die dadurch bezweckte par ratio bei den geschlossenen Bauergütern mit dem, was bei §. 1 hinsichtlich der Rittergüter beantragt worden ist, nämlich daß  $\frac{2}{3}$  bei dem Stammgute verbleiben müssen, spricht mich an. Was aber den zweiten Satz der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fassung der §. 4 betrifft, so gebe ich dem Amendement des Herrn Abg. Hensel den Vorzug. Unter diesen Umständen darf ich mir wohl die Bitte erlauben, daß die beiden Sätze der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fassung der §. 4 getrennt zur Abstimmung gebracht werden möchten, da das Amendement des Herrn Abg. Hensel nur auf den zweiten Satz der fraglichen §. geht.

Präsident D. Haase: Ich werde die Frage trennen, wenn die §. zur Abstimmung kommt.

Abg. D. Plazmann: Ich würde mich für die Fassung der Deputation, wenigstens für deren ersten Satz aussprechen müssen, weil mir scheint, als wenn durch §. 4 des Gesetzesentwurfs in Verbindung mit §. 6 möglicherweise eine Rechtsungleichheit herbeigeführt werden könnte zwischen einem Gutskomplex, der durch Zuwachs eine gewisse Zahl von Steuereinheiten erlangt hätte, und einem solchen, welcher dieselbe Zahl schon ursprünglich gehabt hat. §. 4 des Gesetzesentwurfs bestimmt, daß von dem, was über die Normalgröße von 150 Steuereinheiten hinausgehe, nicht mehr als die Hälfte abgetrennt werden kann, und 150 Steuereinheiten oder weniger ganz unzertrennbar sein sollen. Denke man sich nun ein Gut von 150 Steuereinheiten, welches von einem Nachbar vielleicht 75 Steuereinheiten acquirirt. Dieses würde nun auf dem Satze von 225 Steuereinheiten bleiben müssen, nach der Bestimmung von §. 6. Dagegen würde ein anderes, welches ursprünglich 225 Steuereinheiten hat, noch die

Hälfte von 75, nämlich  $37\frac{1}{2}$  Steuereinheiten weggeben und auf die Größe von  $187\frac{1}{2}$  Steuereinheiten herabsinken dürfen. Das scheint mir doch eine Ungleichheit zwischen zwei sich gleichstehenden Gütern zu sein, die nicht ganz zu billigen ist. Hiernächst will ich mir noch erlauben, auf eine Aeußerung des geehrten Abg. Haden ein Wort zu erwiedern. Derselbe sagte, er könne in den Dismembrationen deshalb noch kein so großes Uebel erblicken, weil der Boden, je mehr er bearbeitet, mit je mehr Händen er bebaut werde, auch um so viel mehr erzeuge. Darin hat der geehrte Abgeordnete wohl Recht, das ist ein alter unbestrittener Grundsatz. Es fragt sich nur, ob das Mehrerzeugniß des Bodens und das Erzeugte überhaupt gerade das ist, was der Staat braucht. Der Staat braucht unbedingt zwei Erzeugnisse, Getraide und Schlachtvieh. Ich bezweifle aber, daß durch vermehrte Dismembrationen gerade diese Bodenerzeugnisse dem Staate gewährt werden möchten.

Staatsminister Rostk und Schmidtendorf: Ich möchte nochmals um Mittheilung des Hensel'schen Amendements bitten, weil ich es vorhin nicht vollständig vernommen habe.

Referent Secretair D. Schröder: Das Hensel'sche Amendement lautet so: „Sind dieselben jedoch bereits durch Dismembrationen bis auf einen Umfang von 150 Steuereinheiten, ausschließlich der Gebäude, herabgebracht worden, so ist der bei Publication dieses Gesetzes vorhandene Complex unzertrennbar.“

Abg. Dehme: Ich erlaube mir nur gegen das Hensel'sche Amendement eine Bemerkung. Es scheint mir immer noch das Deputationsgutachten den Vorzug zu verdienen; ich will nur ein Beispiel anführen. Es hat Jemand ein geschlossenes Grundstück von ursprünglich 155 Steuereinheiten, und er hat dem Nachbar aus Gefälligkeit einen kleinen Fleck von 5 Steuereinheiten abgelassen, er hätte da noch 150 Steuereinheiten und er dürfte nun Nichts mehr veräußern; dann würde er offenbar im Nachtheile gegen Andere stehen. Das scheint mir das Deputationsgutachten zu beseitigen; deshalb werde ich gegen das Hensel'sche Amendement stimmen.

Präsident D. Haase: Es hat sich Niemand weiter zum Sprechen gemeldet, und ich dürfte wohl annehmen, daß die Kammer die Debatte für geschlossen erachten will.

Königl. Commissar D. Funke: Die geehrte Deputation hat sich damit einverstanden erklärt, daß ein doppeltes Minimum aufgestellt werde, ein relatives und ein unbedingtes; allein sie hat in beiden Beziehungen einen andern Vorschlag gemacht. Das unbedingte Minimum hat sie angeschlossen an das bestehende Verhältniß, und in dessen Folge hat sie auch das relative abgeändert. Was diesen letzten Umstand anlangt, so würde allerdings das relative Minimum, wie es der Gesetzesvorschlag enthält, nicht mehr passen, wenn man das von der geehrten Deputation vorgeschlagene unbedingte Minimum annehmen wollte. Denn der Vorschlag des Gesetzes setzt voraus, daß 150 Steuereinheiten unzertrennbar sind. Es würde daher, wenn das Deputationsgutachten angenommen werden sollte, das von der Regierung vorgeschlagene relative Minimum nicht mehr passen. Was nun aber das unbedingte Minimum anlangt, so sind schon früher von